



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 22.10.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen; Wartung der Brunnenpumpe - Bekanntgabe der Angebote
- 2 Wasserversorgung - Sanierungskonzept Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussschieber)
- 3 Wasserversorgung - Risk-Management; Beratung über die Erforderlichkeit und evtl. Sicherstellung einer Notversorgung
- 4 Kostenbeteiligung Night-Life-Shuttle vom Main-Tauber-Kreis nach Würzburg
- 5 Datenschutz nach DSGVO; Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten - Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
- 6 Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell - Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeug
- 7 Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen - Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten
- 8 Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell; Rücktritt der stellvertretenden Kommandantin

- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Neubau Bauhof; Wasserrechtsverfahren
- 9.2** BayKiBiG - eine Zwischenbilanz aus kommunaler Sicht; Artikel
aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2018

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Eick, Andrea

TOP 1-3 öT

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Spohr-Kohl, Betina

Urlaub

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 01.10.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen; Wartung der Brunnenpumpe - Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Für die erforderliche Wartung der Brunnenpumpe wurden durch das Ingenieurbüro Arz folgende Angebote eingeholt.

Fa. A:	8.542,50 € netto
Fa. B:	12.556,87 € netto
Fa. C:	13.200,10 € netto

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 2 Wasserversorgung - Sanierungskonzept Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusschieber)

Sachverhalt:

Die Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Holzkirchen sind bezüglich der Positionierung des sog. Hausanschlusschiebers insofern unterschiedlich, als sich diese teilweise im Privatgrundstück bzw. im öffentlichen Straßenraum befinden. Darüber hinaus ist bei einer beachtlichen Zahl von Grundstücksanschlüssen die Lage des Hausanschlusschiebers ungeklärt.

Ferner bestehen bei den in den Privatgrundstücken befindlichen Hausanschlusschiebern sehr problematischen Verhältnisse bezüglich der Zugänglichkeit und den Möglichkeiten mit einem vertretbaren Kostenaufwand eine Reparatur/Austausch des Hausanschlusschiebers durchzuführen.

Die Aspekte der Problematik werden in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt, mit dem Ziel eine Gesamtstrategie hierzu festzulegen.

I. Ausgangslage:

1. Hausanschlussschieber in den privaten Grundstücken positioniert
 - a. Holzkirchen = 56
 - b. Wüstenzell = 17

2. Hausanschlussschieber – Lage unbekannt
 - a. Holzkirchen = 61 (14 unbebaute und 47 bebaute Grundstücke)
 - b. Wüstenzell = 40 (13 unbebaute und 27 bebaute Grundstücke)

3. Aktueller Handlungsbedarf – zu sanierende HA-Schieber bei sechs Grundstücken

Die konkrete Lage der HA-Schieber wird in der Sitzung anhand der Lageplänen und Bildern dargestellt.

Die Zugänglichkeit und die Geländebeziehungen sind teilweise problematisch und führen demzufolge zu hohen Kosten.

Eine Alternative zum Austausch könnte in der Herstellung eines neuen HA-Anschlusses bestehen.

Aktuelle Ergänzung:

Bei zwei aktuellen Bauvorhaben mussten die Grundstücksanschlüsse neu gelegt werden, da zum einen der Hausanschlussschieber im Privatgrundstück lag (keine Verlängerung des Anschlusses in das Haus sondern Neuverlegung) und zum anderen der Hausanschlussschieber zwar vorhanden war, aber keine Grundstücksanschlussleitung.

II. Regelungen:

1. Gestaltungsvorgaben

Die Vertreterin des Ingenieurbüro Arz stellt diese anhand einer Präsentation dar und erläutert den Umfang, die Gestaltungsvarianten und die Kosten für ein Sanierungskonzept.

2. Rechtliche Vorgaben

- a. Wasserabgabebesatzung WAS - Definition Hausanschluss:

Die Definitionen in § 3 WAS wurden in Abstimmung mit dem Landratsamt so gewählt, dass die Lage des Hausanschlussschiebers (also im öffentlichen Straßenraum oder im Privatgrundstück) nicht entscheidend ist für die Kostentragung. Die Zielsetzung war eine gerechte Regelung zur Kostentragung zu finden.

Der Grundstücksanschluss besteht aus einem öffentlichen Teil (von Hauptleitung bis Grundstücksgrenze) und einem privaten Teil (von Grundstücksgrenze bis Wasserzähler).

- b. Beitrags- und Gebührensatzung - Kosten

Die Kosten für den privaten Teil des Grundstücksanschlusses trägt nach § 8 BGS-WAS der Grundstückseigentümer. Davon ausgenommen sind die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlussschiebers (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BGS-WAS). Diese Kosten umfassen naturgemäß das Material und die Einbaukosten; letz-

tere sind in den Sonderfällen (siehe Ziffer I 3) unverhältnismäßig hoch, so dass aus Kostengründen die Neuherstellung des Grundstücksanschlusses (öffentlicher und privater Teil) für die Gemeinde die wirtschaftlichere Variante darstellt. Zur Umsetzung der gem. BGS-WAS zulässigen Regelung bedarf es einer Sondervereinbarung gem. § 9 WAS mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

III. Weiteres Vorgehen

1. Instandsetzung der HA in 2019

Die Kosten sind aus den in der Kalkulation (2016-2019) eingestellten Mittel für Unterhalt bzw. in die für die Kalkulation 2019 – 2022 noch einzustellenden Mittel zu finanzieren.

2. Es sind Sondervereinbarungen mit den Eigentümern der Grundstücke in den relevanten Fällen der Erstellung eines neuen Grundstücksanschlusses gem. Satzung abzuschließen.

3. Der Austausch der Hausanschlussschieber in den privaten Grundstücken (siehe Ziffer I 1.) wird

a. über einen Zeitraum von 10 Jahren? realisiert und die voraussichtlichen Kosten hierfür werden in die Kalkulationen der kommenden Kalkulationsperioden eingestellt.

oder

b. nur bei Bedarf d.h. bei Undichtigkeit vorgenommen; die Kosten sind aus den in den jeweiligen Kalkulationen eingestellten Mittelansatz für die Unterhaltungskosten zu finanzieren.

4. Bei den Grundstücken mit einer bisher unbekanntem Lage des Hausanschlussschiebers soll eine Fachfirma mit der Ortung derselben beauftragt werden. Das Ingenieurbüro Arz wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

Beschluss:

1. Die defekten Hausanschlussschieber in den betreffenden Grundstücken (siehe Ziffer I. 1.) werden außer Funktion gesetzt, ggfs. sofern diese nicht als Leitungsverbindung verbleiben können, ausgebaut und durch eine Leitungsverbindung ersetzt. Der neue Hausanschlussschieber wird auf die Versorgungsleitung im öffentlichen Straßengrund gesetzt.

Die Kosten sind aus den in der Kalkulation (2016 - 2019) eingestellten Mittel für Unterhalt bzw. in die für die Kalkulation 2019 – 2022 noch einzustellenden Mittel zu finanzieren.

2. Von Ziffer 1 wird in den Fällen abgewichen, in denen die Kosten der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen voraussichtlich höher sind, als die Kosten der Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses. Mit den betreffenden Grundstückseigentümern ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Die Kosten sind aus den in der Kalkulation (2016 - 2019) eingestellten Mittel für Unterhalt bzw. in die für die Kalkulation 2019 – 2022 noch einzustellenden Mittel zu finanzieren.

3. Der Austausch der Hausanschlussschieber in den privaten Grundstücken (siehe Ziffer 1. soll nur bei Bedarf d.h. bei Undichtigkeit realisiert werden; die Kosten sind aus dem in den jeweiligen Kalkulationen eingestellten Mittelansatz für die Unterhaltungskosten zu finanzieren.
4. Bei den Grundstücken mit einer bisher unbekanntem Lage des schiebers soll eine Fachfirma mit der Ortung derselben beauftragt werden. Das Ingenieurbüro Arz wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Wasserversorgung - Risk-Management; Beratung über die Erforderlichkeit und evtl. Sicherstellung einer Notversorgung
--

Sachverhalt:

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser erfolgt derzeit aus dem eigenen Brunnen.

Im Zuge des Risk-Managements zur Wasserversorgung stellt sich die Frage der Versorgung im Falle des Ausfalls des Brunnens.

Denkbare Lösungsansätze sind

- a) Die Aktivierung des ehemaligen Brunnens

Die Lösung setzt voraus, dass zum Erreichen eines angemessenen Umsetzungszeitraums der alte Brunnen in einem Mindestumfang betriebsbereit gehalten werden muss, was wiederum mit zusätzlichen Betriebskosten in der Wasserversorgung verbunden ist.

- b) Der Anschluss an die Fernwasserversorgung

Diese Lösung erfordert einen deutlichen Investitionsaufwand zur Herstellung eines Leitungsanschlusses mit Übergabemöglichkeit.
Ferner entstehen auch hier Kosten für die Betriebsbereitschaft im Notversorgungsfall.

- c) Versorgung über mobile Wasserversorgungseinheiten

Inwieweit hier eine adäquate Versorgung in angemessener Zeit erreicht werden kann, wäre zu prüfen.

Die Lösungsansätze betreffen nur den Bereich der Wassergewinnung. Nicht gelöst ist damit die Risikolage durch den Ausfall der Hauptleitung vom Brunnen zum HB TZ, die Verbindungsleitung HB TZ zu HB MZ sowie der Versorgungsleitung HB MZ zum Übergabeschacht Wüstenzell.

Diese Risikolage wäre -wie auch der Ausfall durch Undichtigkeit/Rohrbruch u.ä. Umstände- situationsbedingt zu lösen, insbesondere durch eine möglichst rasche Reparatur.
Ein alternatives System ist hier schlicht nicht möglich, vor allem mit Blick auf die Kosten.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Arz wird mit der Prüfung von Lösungsmöglichkeiten zur Herstellung einer Notversorgung einschließlich der entsprechenden Kostenermittlungen beauftragt. Eine Honorarvereinbarung ist noch abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: --

TOP 4 Kostenbeteiligung Night-Life-Shuttle vom Main-Tauber-Kreis nach Würzburg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.08.2018 bittet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis für den von der Verkehrsgesellschaft Main-Tauber und dem Main-Tauber-Kreis eingeführten Night-Life-Shuttle um eine jährliche Kostenbeteiligung i.H.v. derzeit 1.200,00 €/Jahr (nach erfolgter Korrektur). Hierfür würden den potenziellen Nutzern aus Holzkirchen/Wüstenzell drei zusätzliche Busfahrten immer Samstagabends nach Würzburg und Rückfahrt am späten Abend, um Mitternacht und in den frühen Morgenstunden am Sonntag zur Verfügung stehen.

In der Vergangenheit wurden gleichlautenden Anfragen nach einer Kostenbeteiligung von der Gemeinde Holzkirchen abgelehnt.

In der Sitzung des Gemeinderates wurde eine grundsätzlich positive Auffassung zu einer Kostenbeteiligung vertreten, gleichwohl wurde die Beschlussfassung zurückgestellt um noch ergänzenden Angaben zu den tatsächlichen Fahrzeiten, den Möglichkeiten des Überprüfens des Nutzungsverhaltens und zu einer evtl. unterschiedlichen Kostenbeteiligung bei anderen Gemeinden zu eruieren.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter vom LRA Main-Tauber kann folgendes angemerkt werden:

1. Tatsächliche Anzahl der Fahrten:

Samstag/Sonntag 6 Fahrten (3 x Hin- 3 x Rückfahrt) in 52 Wochen (ggf. abzüglich Weihnachts- u. Silvestertag) ca. 300 Fahrten/Jahr.

2. Uhrzeit der Fahrten:

Orientierung am aktuellen Fahrplan (<https://www.vgmt.de/nightlife-shuttle/>); bei Beteiligung werden die Ankunfts-/Abfahrtszeiten in den bestehenden Fahrplan eingepflegt, also z.B. Abfahrten nach Würzburg ca. 19.20 Uhr / 21.20 Uhr / 01.50 Uhr, Ankunftszeiten in Holzkirchen ca. 20.20 Uhr/ 00.50 Uhr / 02.50 Uhr

3. Aufzeichnung Nutzerverhalten:

Eine Statistik nach Ticketverkäufen sowie Ein- und Ausstiegstatistik wird manuell durch den Fahrer geführt. Die Daten werden jährlich im Rahmen der Sponsorenversammlung bekannt gegeben, sind aber auch auf Nachfrage abrufbar.

4. Höhe der Kostenbeteiligung:

Fahrten innerhalb des Landkreises – Kosten für den Fahrgast 4,00 € für Hin- und Rückfahrt, sonst 6,00 €

Es wird um baldmögliche Entscheidung/Rückmeldung gebeten, da die Fahrpläne ggf. angepasst werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die erbetene Kostenbeteiligung für das zusätzliche Abend- und Nachangebot zunächst befristet auf ein Jahr zu übernehmen.

Die Entscheidung über eine evtl. Verlängerung der Kostenbeteiligung erfolgt insbesondere auch mit Blick auf das Nutzungsverhalten und die Kostenentwicklung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Datenschutz nach DSGVO; Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten - Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht u.a. vor, dass öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 35 DSGVO bestellen müssen.

Mit der Wahrnehmung der Aufgabe ist zunächst der 1. Bürgermeister und sein Stellvertreter beauftragt worden.

Die vorgenommene Bestellung ist mit Blick auf die erforderliche fachliche Kompetenz, der unabhängigen Stellung und die Beratungspflicht sowie der Vermeidung von Interessenskonflikten nicht als dauerhafte Lösung konzipiert.

Die Thematik des erforderlichen Supports bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wurde auf der Ebene der ILE und in Fortsetzung dessen auf der Ebene der Gemeinde des Landkreises besprochen und der Unterstützungswunsch an das Kommunalunternehmen des Landkreises (KU) herangetragen.

Eine entsprechende Bedarfsabfrage des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg (KU) ergab einen Bedarf bei 29 Gemeinden. In der Besprechung am 07.08.2018 wurden die Eckpunkte einer Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Vertragsentwurfs erörtert; der überarbeitete Vertragsentwurf wurde am 07.08.2018 vorgelegt.

Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs mit dem KU am 01.10.2018 konnte Klarstellung bezüglich den Aufgaben des DSB des KU in Abgrenzung zu den in der Gemeinde anfallenden Aufgabenstellungen erzielt werden.

Organisatorisch ist für die Gemeinde Holzkirchen ein Verantwortlicher gegenüber dem KU als Ansprechpartner zu benennen. Dieser sollte aufgrund der personellen Struktur in der Gemeinde der 1. Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall der 2. Bürgermeister sein.

Dies hat zur Folge, dass in der Person des 1. Bürgermeisters (bzw. im Vertretungsfall der 2. Bürgermeister) sowohl die Aufgaben des Verantwortlichen in der Gemeinde als auch die Aufgabe des Ansprechpartners für das Kommunalunternehmen vereint sind.

Die anteiligen Kosten für die Gemeinde konnten auf der Basis eines Mengengerüsts von 2 Stunden je Woche für die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten in der Gemeinde (durch das KU) mit einer Kostenbeteiligung von 96,82 € netto fixiert werden.

Der Abschluss des Vertrages wird insbesondere mit Blick auf die Zukunft und den vermutlich wachsenden Aufgaben als erforderlich und angemessen bewertet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg auf der Grundlage des Vertragsentwurfs vom 01.09.2018 einen entsprechenden Vertrag zur Bereitstellung und Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Holzkirchen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell - Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeug
--------------	---

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell hat den Wunsch an den Bürgermeister herangetragen, die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges vorzuziehen. Im Gegenzug soll die geplante Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrhauses um den Bereich des bisherigen Bauhofes zurückgestellt werden.

Zur Umsetzung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates die Beschaffung vorzuziehen. Ferner ist es erforderlich Angebote eines Ingenieurbüros für Brandschutztechnik zur Durchführung der Ausschreibung zur Beschaffung einzuholen.

Die Kosten sind dann im Haushaltsplan 2019 aufzunehmen und die Finanzplanung anzupassen hinsichtlich der Fahrzeugkosten (Mittelbedarf voraussichtlich in 2020).

Aus den Reihen des Gemeinderates wird angeregt, dass vor einer Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt die FFW Holzkirchen und die FFW Wüstenzell über eine engere – wie im Feuerwehrgesetz vorgesehen- Zusammenarbeit zu diskutieren, um so u.a. auch Synergieeffekte bei Beschaffungen in der Zukunft nutzen zu können.

Die beiden anwesenden, dem Gemeinderat angehörigen Vertreter der Gemeindeteilwehren, sichern Gespräche und eine Beratung in den Generalversammlungen Anfang des Jahres 2019 hierüber zu.

Die Beratung und Beschlussfassung wird zurückgestellt.

TOP 7	Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen - Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten
--------------	---

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen hat in ihrer Dienstversammlung am 12.01.2018 den bisherigen Feuerwehrkommandanten, Herrn Matthias Müller zum Stellvertreter des Kommandanten der FFW Holzkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Mit Schreiben vom 27.09.2018 erklärt Herr Müller seinen Rücktritt als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen sowie die Beendigung seines aktiven Feuerwehrdienstes mit sofortiger Wirkung. Die Rücktrittsgründe werden in seinem Schreiben erläutert.

Das Bayerische Feuerwehrrecht ist vom Grundsatz der Freiwilligkeit geprägt. Dies bedeutet, dass – von bestimmten Sondersituationen abgesehen – sowohl Beitritt zur als auch Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr in der eigenen freien Entscheidung liegen.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr als solche, sondern auch für die Ausübung einer Leitungsfunktion in der Feuerwehr. Zwar handelt es sich bei dieser Funktion um ein gemeindliches Ehrenamt i. S. von Art 19 GO. Von einem solchen Amt kann man nur aus wichtigen Gründen (wie z. B. gesundheitlicher Art) zurücktreten. Doch überlagert der Grundsatz der Freiwilligkeit im Feuerwehrrecht diesen Gesichtspunkt. Die Absätze 2 bis 4 in Art. 19 GO, wonach gemeindliche Ehrenämter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat) niedergelegt werden können, sind daher auf die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (obwohl sie an sich Inhaber kommunaler Ehrenämter sind) nicht anwendbar. Ein Kommandant bzw. sein Stellvertreter können daher grundsätzlich jederzeit ihr Amt niederlegen. Die Bestätigung des Rücktritts vom stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen ist daher – wie bei der Berufung – vom Gemeinderat zu erteilen.

Der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Stellvertreters des Kommandanten kein geeigneter Nachfolger gewählt, hat der Gemeinderat ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied der Feuerwehr zum Stellvertreter des Kommandanten zu bestellen.

Zum Feuerwehrkommandanten bzw. zu seinem Stellvertreter kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt den Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen, Herrn Matthias Müller, zum 27.09.2018 und nimmt sein Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst mit Bedauern zur Kenntnis.

Die Gemeinde Holzkirchen bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Müller für die geleisteten Dienste bei der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen.

Die Neuwahl des Stellvertreters des Kommandanten soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung Anfang Januar 2019 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell; Rücktritt der stellvertretenden Kommandantin
--

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell hat in ihrer Dienstversammlung am 06.01.2018 die bisherige Feuerwehrkommandantin, Frau Tanja Robanus zur Stellvertreterin des Kommandanten der FFW Wüstenzell für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Mit Schreiben vom 14.10.2018 erklärt Frau Robanus ihren Rücktritt als 2. Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Wüstenzell aus persönlichen Gründen und wegen eines daraus resultierenden Umzugs zum 15.10.2018.

Das Bayerische Feuerwehrrecht ist vom Grundsatz der Freiwilligkeit geprägt. Dies bedeutet, dass – von bestimmten Sondersituationen abgesehen – sowohl Beitritt zur als auch Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr in der eigenen freien Entscheidung liegen.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr als solche, sondern auch für die Ausübung einer Leitungsfunktion in der Feuerwehr. Zwar handelt es sich bei dieser Funktion um ein gemeindliches Ehrenamt i. S. von Art 19 GO. Von einem solchen Amt kann man nur aus wichtigen Gründen (wie z. B. gesundheitlicher Art) zurücktreten. Doch überlagert der Grundsatz der Freiwilligkeit im Feuerwehrrecht diesen Gesichtspunkt. Die Absätze 2 bis 4 in Art. 19 GO, wonach gemeindliche Ehrenämter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat) niedergelegt werden können, sind daher auf die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (obwohl sie an sich Inhaber kommunaler Ehrenämter sind) nicht anwendbar. Ein Kommandant bzw. sein Stellvertreter können daher grundsätzlich jederzeit ihr Amt niederlegen. Die Bestätigung des Rücktritts der stellvertretenden Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Wüstenzell ist daher – wie bei der Berufung – vom Gemeinderat zu erteilen.

Der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Stellvertreters des Kommandanten kein geeigneter Nachfolger gewählt, hat der Gemeinderat ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied der Feuerwehr zum Stellvertreter des Kommandanten zu bestellen.

Zum Feuerwehrkommandanten bzw. zu seinem Stellvertreter kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt den Rücktritt der stellvertretenden Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Wüstenzell, Frau Tanja Robanus, zum 15.10.2018. Er bedauert ihr Ausscheiden und bedankt sich für die von ihr geleistete ehrenamtliche Arbeit für die Feuerwehr Wüstenzell.

Die Neuwahl des Stellvertreters des Kommandanten soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung Anfang Januar 2019 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Neubau Bauhof; Wasserrechtsverfahren
--

Sachverhalt:

In o.g. Sache hat das Landratsamt Würzburg –Untere Wasserrechtsbehörde– mit Schreiben vom 08.10.2018 mitgeteilt, dass im Hinblick auf den Standort des geplanten neuen Bauhofs innerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets Aalbach sowie des Wasserschutzgebiets der Stadt Wertheim, vor Erlass des ausstehenden Wasserrechtsbescheides noch folgende Punkte eine nochmalige eingehende Begründung zur Standortauswahl vorzulegen und eine schriftliche Haftungsfreistellungserklärung gegenüber dem Freistaat und dem Landratsamt abzugeben, in der auf evtl. Schadensersatzansprüche aufgrund Hochwasserschäden an den zukünftigen baulichen Anlagen verzichtet wird.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist die Abgabe der Haftungsfreistellungserklärung eine unumgängliche formale Voraussetzung für den beantragten Wasserrechtsbescheid, um die Behörde als auch den Sachbearbeiter, der den bewilligten Bescheid erlassen hat, gegen evtl. Schadensersatzansprüche von Bauherren abzusichern, die ausnahmsweise im Überschwemmungsbereich bauen durften und dann im Hochwasserfall ihre Schäden auf die Behörde bzw. den dortigen Sachbearbeiter abwälzen wollen.

Die Haftungsfreistellung kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da zum einen die Zulässigkeit der Forderung noch rechtlich geprüft werden sollte und andererseits die versicherungsrechtlichen Fragestellungen noch zu klären sind.

Im Hinblick auf die Auswahl der Grundstücke Fl.Nr. 162, 164 und 165 als Standort für den neuen Bauhof kann für die geforderte nochmalige eingehende Begründung auf die Aktennotiz von Hr. Architekten Hettiger vom Büro Gruber|Hettiger|Haus vom 12.09.2013 sowie den Protokollauszug zur damaligen anschließenden Behandlung im Gemeinderat vom 30.09.2013 verwiesen werden, worin alle für die Standortwahl relevanten Gesichtspunkte enthalten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Haftungsfreistellungserklärung gegenüber dem Freistaat und dem Landratsamt derzeit noch nicht abzugeben und erst die rechtlichen und versicherungstechnischen Fragestellungen zu klären.

Bezüglich der nochmaligen eingehenden Begründung der Standortwahl wird auf die Aktennotiz des Architektenbüros vom 12.09.2013 und den Protokollauszug aus der Gemeinderatsitzung vom 30.09.2013 zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9.2 BayKiBiG - eine Zwischenbilanz aus kommunaler Sicht; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2018

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2018, wurde der Artikel „BayKiBiG – eine Zwischenbilanz aus kommunaler Sicht“ von Herrn Gerhard Dix (Referent vom Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer